



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Informationsquelle: Nederlandse Orde van Advocaten/Niederländische Rechtsanwaltskammer
April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in den Niederlanden

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

| | |
|---|--|
| Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung | JA |
| Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben | JA |
| Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt: | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsprüfung (abgehalten von der Niederländischen Rechtsanwaltskammer – Nederlandse Orde van Advocaten) Es finden verschiedene Arten von Prüfungen statt, wie theoretische Prüfungen mit geschlossenen Fragen, Fallaufgaben und Praxisaufgaben. • Ableistung eines Anwaltspraktikums |
| Alternative Wege zum Anwaltsberuf: | Nein, das Anwaltspraktikum ist für alle Bewerber zwingend vorgeschrieben. |

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

| | | |
|---|-----------|---|
| Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden? | JA | Rechtsgrundlage: wet-en regelgeving/ Opleiding en stagiaire aangelegenheden |
|---|-----------|---|

| | | |
|---|--|--|
| | | |
| Zwingend vorgeschrieben | JA | Vorgeschriebene Dauer: 3 Jahre |
| Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung | <ul style="list-style-type: none"> • Berufspraktische Ausbildung bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder einer Anwaltssozietät • Private, von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Bildungseinrichtungen • Von der Anwaltskammer gegründete Anwaltsakademien und Ausbildungseinrichtungen <p>Alle Einrichtungen, die Inhalte der Praktikumsausbildung vermitteln, müssen von der Anwaltskammer zugelassen sein.</p> | |
| Art der Praktikumsausbildung | <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Anwalt; • juristische Ausbildung nach einem für alle Anwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan; • juristische Ausbildung nach einem auf die persönlichen Bedürfnisse individuell zugeschnittenen Lehrplan; • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten und • Ausbildung in juristischen berufspraktischen Fertigkeiten | |
| Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum | JA | <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses • Vorstellungsgespräch • Feststellung, ob die Bewerber einen 39-Monatsvertrag mit einer Anwaltskanzlei/-sozietät haben |
| Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums | <p>juristische Ausbildung nach einem für alle Anwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan</p> <p>Hauptthemengebiete: Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, ADR (alternative Streitbeilegungsmethoden), Berufsethik, verschiedene fakultative Kurse</p> | |

| | | |
|--|-------------|---|
| | | |
| Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung: | NEIN | Während des Anwaltspraktikums finden keine Schulungen im EU-Recht statt. |
| Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen | JA | <p>verschiedene Stationen, in denen auf die vielfältigen Aspekte des Anwaltsberufs eingegangen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Management • Rechtswesen • anwaltliche Fach- und Sozialkompetenz <p>Themengebiete:</p> <p>- Erstes Ausbildungsjahr: Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, ADR (alternative Streitbeilegungsmethoden), Berufsethik</p> <p>- Zweites Ausbildungsjahr: Einstellung zum Anwaltsberuf, Informationsgewinnung und Beweisbeschaffung/-sammlung, fakultative Hauptfachkurse in Zivilrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht, Lesen/Verstehen von Jahresabschlüssen</p> <p>- Drittes Ausbildungsjahr: Einstellung zum Anwaltsberuf, Berufsethik, anwaltliche Fach- und Sozialkompetenz, fakultative Hauptfach- und Nebenfachkurse in Zivilrecht, Verwaltungsrecht und Strafrecht</p> |
| Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum | JA | <ul style="list-style-type: none"> • Berichtszeugnisse der Ausbilder • schriftliche Prüfungen • mündliche Prüfungen |
| <i>3. System der beruflichen Fortbildung</i> | | |
| Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung | NEIN | Die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln geregelt. |
| Verpflichtung zur | JA | Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen |

| | | |
|---|--|---|
| Fortbildung | | sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Rechtsgrundlage: wet-en regelgeving/Verordening op de vakbekwaamheid (Artikel 3) und wet-en regelgeving/Regeling op de vakbekwaamheid (Artikel 2 und 4). https://www.advocatenorde.nl/advocaten/juridische-databank/wetenregelgeving/list/hoofdstuk . |
| Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen | NEIN | |
| Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts? | NEIN | |
| <i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i> | | |
| Zulassungsmöglichkeiten | JA Jedoch kann die Zulassung nur nach dem Anwaltspraktikum erworben werden. Rechtsgrundlage: Regeling op de vakbekwaamheid (Artikel 6). | |
| Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen | über 50 | |
| Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • von der Rechtsanwaltskammer gegründete oder geführte Organisationen • nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen | |

Bildungsmaßnahmen und Methoden

| | | |
|---|--|--|
| <p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von Fernlehrgängen • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Webinaren • Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen | <p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: JA, die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat kann auf die Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet werden. Die Anwälte können für die Teilnahme an Fortbildungskursen in anderen EU-Mitgliedstaaten Leistungspunkte („credits“) erwerben. Rechtsgrundlage: Regeling op de vakbekwaamheid (Artikel 4 Absatz 5).</p> |
|---|--|--|

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

| | |
|--|---|
| <p>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</p> | <p>Rechtsanwaltskammer</p> |
| <p>Überwachungsverfahren</p> | <p>Bewertung der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Inhalte • Qualität der Fortbildungsmethoden • Art und Weise, wie die schriftlichen Anforderungen der Rechtsanwaltskammer erfüllt werden |

6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems

Die Ausbildung im Anwaltspraktikum wird derzeit reformiert.

Die Reform des Ausbildungssystems begann im September 2013.

Die wichtigsten Veränderungen betreffen die Dauer der Ausbildung, die Verpflichtung zur Erledigung von Hausaufgaben, das weitaus umfangreichere Selbststudium, die digitale Lernumgebung, die Ausgliederung der juristischen Ausbildung (unter der Aufsicht der Niederländischen Rechtsanwaltskammer).

Quelle: **Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“**, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird

